



**Nennung von Gründen bei Ablehnung von Lockerungen, § 51 IV PsychKHG-BW:**

Eine im MRVollz in BW nach § 63 StGB geschlossen untergebrachte Person hatte einen Antrag auf begleiteten Ausgang auf dem Klinikgelände gestellt. Die Klinikleitung hatte abgelehnt. Die StVK dies bestätigt.

Das OLG nahm seine Rechtsbeschwerde an.

(1) Die StVK habe den Beweisantrag auf Beiziehung von Verlaufsberichten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Darstellung der Klinik über seine Verhaltensauffälligkeiten und seine aggressiven Ausfälle ergeben solle, übergangen.

(2) Die Darlegung der Klinik genüge nicht den daran zu stellenden Anforderungen. Bei einer Ablehnung wegen Flucht- und Missbrauchsgefahr könne das Gericht nur beschränkt überprüfen. Der Versagungsgrund der Gefährdung des Vollzugsziels sei voll überprüfbar. - Wegen dieser strukturellen Unterschiede müsse sich aus dem ablehnenden Bescheid der Vollzugsbehörde eindeutig ergeben, auf welchen Versagungsgrund sie ihre Entscheidung stütze. Sie müsse in allen Fällen die tatsächlichen Grundlagen ihrer Bewertung darlegen. Pauschale Wertungen oder abstrakte Hinweise reichten nicht. Im Übrigen werde der Umfang der Darlegungen maßgeblich davon bestimmt, ob die den Versagungsgrund ausfüllenden Tatsachen zwischen den Beteiligten im Streit stünden.

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.06.2016 – 2 Ws 177/16 = BeckRS 2016, 13274*